

(2) Die Beiträge für die unter § 1 genannten Personenkreise sind so festzusetzen, daß sie die Leistungen für den jeweiligen Personenkreis decken.

§ 5

An Rentner, die bis unmittelbar vor Bezug der Rente von der Sozialversicherung bzw. vor Aufnahme einer freiwilligen Weiterversicherung, die zum Bezug einer Rente führte, zu den in § 1 genannten Personenkreisen gehörten, werden alle Leistungen ab 1. Januar 1956 von der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt.

§ 6

Soweit bis zum 31. Dezember 1955 erlassene gesetzliche Bestimmungen Leistungen durch die Sozialversicherung an die im § 1 dieser Verordnung aufgeführten Personen vorsehen, auch wenn sie der Versicherungspflicht nicht unterliegen, werden diese Leistungen ab 1. Januar 1956 durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlt.

§ 7

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiräte zu bilden, und zwar

- für die Versicherung der Bauern aus Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
- für die Versicherung der Handwerker aus Vertretern der Handwerkskammern,
- für die Versicherung der selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmer und der freiberuflich Tätigen aus Vertretern der Industrie- und Handels-Kammern,
- für die Versicherung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler und Bildenden Künstler aus Vertretern ihrer Fachverbände.

§ 8

Soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die für die im § 1 dieser Verordnung genannten Personenkreise in der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bis zum 31. Dezember 1955 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

M a c h e r
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Sozial- versicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

Vom 7. März 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Ver-

sicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zuständigkeit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deut- schen Versicherungs-Anstalt

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

- (1) a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und außerdem eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den für beide Versicherungsträger geltenden Bestimmungen versicherungs- und beitragspflichtig. Einkünfte, die insgesamt 7200 DM im Jahre übersteigen, sind beitragsfrei.
- b) Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist vorrangig.
- (2) In den Versicherungsausweis dieser Versicherten sind beide Versicherungsverhältnisse einzutragen.
- (3) a) Geldleistungen bei Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit und im Falle des Todes werden von beiden Versicherungsträgern nach den für sie geltenden Bestimmungen gewährt.
- b) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Versicherungsträgern gelten die gleichen Fristen.
- c) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt
- (4) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:
 - a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 8. Mai 1945 50% und mehr des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus Arbeitsverhältnissen erzielt wurden;
 - b) bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 8. Mai 1945 mehr als 50 % des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus selbständiger Tätigkeit erzielt wurden.
 - c) Die gleiche Regelung gilt bei Antrag auf Unfallrente.
- (5) Der Rentenberechnung ist das beitragspflichtige Gesamteinkommen zugrunde zu legen.
- (6) Die nach dem Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4 anfallenden Leistungen werden zwischen den Versicherungsträgern gegenseitig verrechnet

Freiwillige Rentenversicherung

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Für die freiwillige Rentenversicherung der im § 1 der Verordnung genannten und aus der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt ausscheidenden Personen, ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

Bestimmungen über Geldleistungen

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Für die Berechnung der Geldleistungen für Land- und Forstwirte gelten mit Wirkung ab 1. Januar 1956 die in einer besonderen Anordnung festzulegenden Grundbeträge.

§ 4

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen für Handwerker gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1956 die nachstehende auf der Grundlage der Beitragshöhe aufgebauete Grundbetragstabelle: